

### **Erläuterungen**

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2014, wurde durch eine Novelle im Jahr 1998 dahingehend geändert, dass aus fremdenverkehrspolitischen Erwägungen abweichend von § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b des Schulzeitgesetzes 1985 die Semesterferien für in die Zuständigkeit des Bundes fallende öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschulen, mittlere und höhere Schulen länderspezifisch im Verordnungsweg um eine Woche verlegt werden können, sofern weder verkehrspolitische Gründe noch überregionale Interessen dieser Verlegung entgegenstehen. Auf Grund der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen gelten für die in die Zuständigkeit der Länder fallenden allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen üblicherweise die selben Ferientermine.

Voraussetzung für eine Verlegung der Semesterferien sind gleichlautende Anträge des jeweiligen Landes und des Landesschulrates.

Auf Initiative der Vorarlberger Tourismus GmbH wurden in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Vorarlberg gleichlautende Anträge des Landes Vorarlberg und des Landesschulrates für Vorarlberg gestellt, um die gesetzlich festgelegten Semesterferien zu verlegen.

Im Schuljahr 2015/16 sind die Semesterferien für das Bundesland Vorarlberg vom 08. bis 14. Februar 2016 festgesetzt und kollidieren somit mit der Faschingswoche. In dieser Woche ist mit einer sehr starken touristischen Nachfrage zu rechnen, welche die vorhandene Kapazität erschöpfen wird.

Durch die Verlegung der Semesterferien auf die dritte Woche im Februar 2016 im Bundesland Vorarlberg werden nicht nur die Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft berücksichtigt, sondern auch auf den Hauptverkehrsrouten das Verkehrsaufkommen zu bzw. aus den Urlaubsorten entzerrt. Durch eine gleichmäßigere Auslastung der touristischen Einrichtungen bleibt gleichzeitig die hohe Dienstleistungsqualität im Tourismus gewahrt und die Zufriedenheit der in- und ausländischen Urlaubsgäste gewährleistet.

Verkehrspolitische Gründe und überregionale Interessen, die gegen eine Verlegung sprechen könnten, sind nicht bekannt.